

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Sanierung der Kanalanlagen der Uppenbornwerke 1 und 2 sowie der Speicherseen bei Moosburg und Eching auf den Gebieten der Landkreise Freising und Landshut sowie der Stadt Landshut durch die Stadtwerke München GmbH;**

**Antrag der Stadtwerke München GmbH an das Landratsamt Landshut auf die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit (i. V. m.) § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne der §§ 8 Abs. 1 und 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 18 bis 21 UVPG, § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

### Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG

Die Stadtwerke München GmbH beantragten beim Landratsamt Landshut die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne der §§ 8 Abs. 1 und 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für die Sanierung der Kanalanlagen der Uppenbornwerke 1 und 2 sowie der Speicherseen bei Moosburg und Eching auf den Gebieten der Landkreise Freising und Landshut sowie der Stadt Landshut samt Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Alter Werkkanal und Stichkanal
  - Sanierung Oberflächendichtung
  - Betonoberflächensanierung Stichkanalquädukt außen
  - Freibordertüchtigung
  - Sanierung Tiefenbachdüker
  - Rückbau Brücke UP31
  
- Mittlere-Isar-Kanal Haltung 5b
  - Sanierung Oberflächendichtung
  - Wegeertüchtigung linker und rechter Damm
  - Freibordertüchtigung Mitteldamm
  - Freibordertüchtigung Dammhinterweg links
  - Sanierung Fischbachdurchlass bei K-km 1+250
  - Sanierung Einlaufbereich und Leerschuss Uppenbornwerk 1
  - Sanierung Auslaufbauwerk mit Grundablass Moosburger Speichersee
  - Ersatzneubau Brücke UP41
  
- Moosburger Speichersee
  - Sanierung Oberflächendichtung Stauhaltungsdämme
  - Freibordertüchtigung Außendamm
  - Sanierung Einlaufbauwerk Moosburger Speichersee
  
- Überleitung zum Rotkreuzflutkanal, Rotkreuzflutkanal und Unterwasser Alter Werkkanal
  - Sanierung Oberflächendichtung im Rotkreuzflutkanal
  - Betonoberflächensanierung an den Abstürzen
  - Kolksicherung nach Absturz Ü3 RKFK im Unterwasser Alter Werkkanal

- Mittlere-Isar-Kanal Haltung 6
  - Wege-/Freibordertüchtigung linke und rechte Kanalseite
  - Ertüchtigung kanalseitige Standsicherheit durch Vorschüttung
  - Sanierung Oberflächendichtung
  - Ertüchtigung landseitige Standsicherheit in Deich- und Dammlage
  - Sanierung Oberflächendichtung und Freibordertüchtigung Zuläufe Kleine Sempt, Aubach und Gleißebach
  - Brückenersatzneubau und -sanierung
  - Sanierung Durchlässe
  - Sanierung ehem. Wehranlage Hofham
  - Sanierung Einlaufbereich und Leerschuss Uppenbornwerk 2
  - Sanierung Brücke UP61

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG. Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig.

Der Antragsteller beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird von der zuständigen Behörde – hier: Landratsamt Landshut – als zweckmäßig erachtet, § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Bezüglich der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut.
- Als mögliche Zulassungsentscheidung kommen der Planfeststellungsbeschluss oder ein ablehnender Bescheid in Betracht.
- Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.
- Im Rahmen einer UVP wird die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt. Da im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ohnehin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, erfolgt die Beteiligung hierdurch.

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Landshut vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Pläne
- Technische Beilagen
- Hydraulische Berechnungen
- Geotechnische Unterlagen
- Grundwassergutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
- Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Gewässerökologie
- Recht und Liegenschaften

Das Vorhaben befindet sich auf den Gebieten der Landkreise Freising und Landshut sowie der Stadt Landshut. Die erforderlichen Zustimmungen zum Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens wurden bereits eingeholt.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung der Unterlagen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG sowie § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen und insbesondere

die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der geplanten Maßnahmen ergeben, liegen in der Zeit vom **30.06.2025 bis einschließlich 30.07.2025 im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer 405** und auf der Homepage der Stadt Landshut <https://landshut.de/umwelt/wasser/laufende-verfahren> zur Einsicht aus. Wir bitten, vor einer Einsichtnahme der Unterlagen beim Landratsamt Landshut dort dafür einen Termin zu vereinbaren (Tel. 0871/408-4111, E-Mail [wasser@landkreis-landshut.de](mailto:wasser@landkreis-landshut.de)).

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich **bis einschließlich 01.09.2025**, bei der Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut oder beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig!

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungen bei einem Erörterungstermin besprochen. Diejenigen Personen oder Vereinigungen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellung vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

**STADT LANDSHUT**  
**-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-**